



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Juli 2012
(OR. en)**

11119/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0131 (NLE)**

**PECHE 215
OC 382**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks sowie der Autonomen Regierung Grönlands andererseits**
GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist für Kroatien: 11.7.2012

BESCHLUSS Nr. .../2012/EU DES RATES

vom

**über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten
und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen
zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits
und der Regierung Dänemarks sowie der Autonomen Regierung Grönlands andererseits**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ ABl. C ... vom ..., S. ...

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 28. Juni 2007 hat der Rat die Verordnung (EG) Nr. 753/2007¹ über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands² andererseits verabschiedet (im Folgenden "Abkommen"). Ein Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach diesem Abkommen³ (im Folgenden "aktuelles Protokoll") war beigefügt. Das aktuelle Protokoll läuft am 31. Dezember 2012 aus.
- (2) Die Union hat mit der Regierung Dänemarks und der Regierung Grönlands ein neues Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen ausgehandelt (im Folgenden "Protokoll").
- (3) Das Protokoll wurde auf der Grundlage des Beschlusses Nr. .../2012/EU vom ...^{4*} vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet und wird ab dem 1. Januar 2013 vorläufig angewendet.
- (4) Das Protokoll sollte genehmigt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 1.

² ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 4.

³ ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 9.

⁴ ABl. C ..., ..., S.

* ABl.: Bitte Nummer, Datum und Amtsblattfundstelle des Beschlusses in Dokument 11116/12 einfügen.

Artikel 1

Das Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits wird im Namen der Union genehmigt.^{1*}

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 13 des Protokolls vorgesehene Notifizierung im Namen der Union vor.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ Der Wortlaut des Protokolls wurde im ABl. L ... zusammen mit dem Beschluss der Unterzeichnung veröffentlicht.

* ABl.: Bitte die Amtsblattfundstelle des Protokolls einfügen.